



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lksn.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblatts während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Hinweis zu Anlagen: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2025	1	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 04.06.2025	18
Beschluss und Genehmigungsvermerk zur Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Sonneberg.....	2	Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.03.2025.....	22
Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sonneberg.....	2	Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.04.2025.....	23
Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Sonneberg	9	Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 07.05.2025	23
Satzung des Deutschen Spielzeugmuseums.....	10	Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 21.05.2025.....	23
Kosten- und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums.....	13	Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 19.02.2024	23
Anlage 1 zur Kosten- und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums (Kosten- und Gebührenverzeichnis)	15	Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 24.03.2025.....	24
Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg.....	17	Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 13.05.2024	25
Dankeschön für langjähriges, ehrenamtliches Engagement.....	17	Information des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Biotopkartierung	25
Gewinnung von Kandidaten für die Wahl zur ehrenamtlichen Richter/in/zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen	17		

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 114 i.V.m. 55 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 101.907.672 €
 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.157.438 €
 ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Landkreises Sonneberg für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 671.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.215.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach §§ 25 ff. Thüringer Finanzausgleichsgesetz umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 28.975.309 EUR festgesetzt.

Die Kreisumlage wird in von-Hundert-Sätzen aus dem vom

Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Umlagegrundlagen bemessen, diese beträgt 67.855.201 EUR.

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 42,702 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Sonneberg, den 12.06.2025

Landkreis Sonneberg

Robert Sesselmann

Landrat

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk zur Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Sonneberg

Die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2025 wurde in der Sitzung des Kreistages am 30.04.2025 beschlossen und umgehend beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Anzeige gebracht.

Mit Bescheid vom 30.05.2025 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt nach §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 03.06.2025 ausgefertigt.

Hinweise

Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ist gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Die Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Sonneberg und der Haushaltsplan 2025 liegen in der Zeit vom

30.06.2025 bis zum 13.07.2025 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Zimmer 237 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan 2025 wird bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Außerdem kann die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg eingesehen werden.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg schriftlich, unter Angabe der Gründe, geltend gemacht werden. Werden solche nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 12.06.2025

Sesselmann

Landrat

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sonneberg

Geschäftsordnung für den Landkreis Sonneberg nach § 112 in Verbindung mit §§ 34-43 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), beschlossen vom Kreistag des Landkreises Sonneberg am 04. Juni 2025

§ 1

Einberufung des Kreistages

(1) Die Kreistagsmitglieder und der hauptamtliche Beigeordnete werden vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen schriftlich einberufen. Wenn die Einladung neun Tage vor der Sitzung zur Post gegeben bzw. in das Ratsinformationssystem eingestellt ist, gilt die Frist als gewahrt.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, die Einladung muss spätestens am 2. Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Verkürzung der Frist hinzuweisen. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist durch den Kreistag die Dringlichkeit festzustellen.

(2) Der Kreistag ist mindestens vierteljährlich einzuberufen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 € im Einzelfall verhängen.
- (2) Ist ein Kreistagsmitglied verhindert, an der Sitzung des Kreistages teilzunehmen, kann es nicht rechtzeitig teilnehmen oder muss es die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies dem Landrat, dem Kreistagsvorsitzenden oder dem Kreistagsbüro frühzeitig mitzuteilen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen bei der Behandlung von
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - Grundstücksgeschäften,
 - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - sonstigen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Kreistag beschlossen ist, insbesondere Abgabe-, Kosten-, Wirtschafts- oder Sozialangelegenheiten Einzelner.
- (4) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstausschluss an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (5) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag beschlossen ist. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlichen Sitzungen sind stets geheimzuhalten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; Verschwiegenheit ist auch gegenüber Kreistagsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken durften. Werden die Verpflichtungen nach § 94 Abs. 3 ThürKO schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 94 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ThürKO.

- (6) Der Vorsitzende eröffnet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung erst dann, wenn die Öffentlichkeit den Sitzungssaal verlassen hat. Beschäftigte des Landratsamtes zählen nicht zur Öffentlichkeit. Sie nehmen an den Sitzungen teil, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist.
- (7) Telefone sind während der Sitzung lautlos zu stellen. Elektronische Aufzeichnungen sind vorbehaltlich § 22 Abs. 2 untersagt. Der Vorsitzende kann Mitglieder bei Zuwiderhandlung zur Ordnung rufen. Bei fortgesetzter Störung kann der Vorsitzende ein Ordnungsgeld von 50,00 € je Einzelfall verhängen.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat wird ein Kreistagsbüro eingerichtet. Der Landrat bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine formelle Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und - soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind - der beschließenden Ausschüsse durch.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreis Ausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen. Nur im Ausnahmefall darf ein zur Beratung anstehender Punkt den Kreistagsmitgliedern spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, der Landrat hat die Dringlichkeit zu begründen.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Landrat bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge müssen eine schriftliche Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den eigenen Wirkungsbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abzusetzen.

- (4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn der Gegenstand in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln ist und alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung bei besonderer Dringlichkeit ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsmitglieder die Vorlagen in Form von Drucksachen. Der Landkreis unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem (Ratsinformationssystem), welches den Kreistagsmitgliedern einen kennwortgeschützten Mitgliederbereich zur Verfügung stellt. Kreistagsmitglieder können gegenüber dem Landrat schriftlich auf den Erhalt der Vorlagen in Form von Drucksachen verzichten, wenn sie diese dem Ratsinformationssystem als elektronische Dokumente entnehmen möchten.
- (3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller oder vom Landrat, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzendem oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied vorzutragen und zu begründen, wenn dies mindestens ein Kreistagsmitglied fordert.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit gilt danach als gegeben, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 10 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend bzw. nicht stimmberechtigt, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend bzw. stimmberechtigt ist.
- (4) § 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleibt unberührt.

§ 7 Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Das Mitwirkungsverbot ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet werden. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

- (4) Sollen Vorlagen in der Sitzung von Beschäftigten der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss eine Begründung und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 87 ThürKO), die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten.
- (2) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ vom Landrat, seinem Stellvertreter oder Beschäftigten des Landratsamtes beantwortet, sofern sich diese hierzu in der Lage sehen. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.
- (3) Der Anfragende hat nach Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (4) Auf Antrag findet eine Aussprache statt, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (5) Soweit der Landrat geltend macht, dass die Veröffentlichung der Antwort in öffentlicher Sitzung unzulässig in schutzwürdige Rechte Dritter eingreift oder in sonstiger Weise gegen Geheimhaltungsvorschriften verstößt, erteilt er die Antwort in nichtöffentlicher Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“.
- (6) Mitteilungen sind kurz zu fassen und haben sich auf das Wesentliche zu beschränken.
- (7) Eine Aussprache zu Mitteilungen findet nicht statt.

§ 11 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende darf im Interesse von Rede und Gegenrede die Reihenfolge ändern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen. Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für Hinweise und Erläuterungen zum Gang der Sitzung.
- (6) Den Beschäftigten des Landratsamtes bzw. den Geschäftsführern von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist bzw. dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Sonneberg ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (7) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (9) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (10) Erleidet der Landkreis infolge eines Beschlusses des Kreistages oder beschließender Ausschüsse einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn die Voraussetzungen des § 94 Abs. 3 Satz 4 ThürKO vorliegen.

§ 12

Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied und der Landrat sind berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen, wenn dieser zustimmt. ²Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen je Kreistagsmitglied zulassen.

§ 13

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von dem zur Beratung stehenden Gegenstand abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

- (2) Wer sich unsachlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss sollen Ordnungsrufe des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (5) Die Beschlüsse zu Abs. 4 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus und kann Zuhörer, die die Sitzung durch Gespräche, Zwischenrufe, Meinungskundgebungen aller Art stören, zur Ordnung rufen, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Er kann verbieten, dass Plakate oder sonstige schriftliche Meinungsbelegungen verteilt oder in sonstiger Weise veröffentlicht werden.

§ 15

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung darf je ein Redner für oder gegen den Antrag sprechen.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor Abstimmung
 - die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,
 - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

- (5) Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im Übrigen folgende Reihenfolge:
- a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung,
 - d) Aufhebung der Sitzung,
 - e) Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Vertagung,
 - g) Verweisung an einen Ausschuss,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.

§ 17

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18

Vertagung und Unterbrechung

- (1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Geschäftsordnungsantrag beschließt. Bei Vertagung werden die restlichen Tagesordnungspunkte dann in der nächsten Sitzung behandelt, zu der erneut ordnungsgemäß zu laden ist.
- (2) Die Sitzung kann während der Tagesordnung durch den Vorsitzenden von Amts wegen unterbrochen werden. Gründe können sein:
 - Herstellung der Ordnung gem. § 16
 - Durchführung von Ortsbesichtigungen
 - Fraktionsberatungen
 - fortgeschrittene Tageszeit
- (3) Die Unterbrechung kann auch aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages beschlossen werden. Die Unterbrechung der Sitzung sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Eine unterbrochene Sitzung muss spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden, damit der Zusammenhang der insgesamt einen Sitzung gewahrt bleibt. Einer erneuten Ladung bedarf es zur Fortführung der unterbrochenen Sitzung nicht.

§ 19

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist in der Sitzung gesondert abzustimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung

vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Ein weitergehender Antrag liegt u.a. vor, wenn dieser andere Anträge einschließt oder aufhebt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Für Beschlüsse des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende dies vor der Beschlussfassung ausdrücklich zu erklären. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich über ein elektronisches Stimmzählsystem. Die Stimmabgabe durch Heben einer farbigen Stimmkarte ist in Ausnahmefällen zulässig, wobei die grüne Stimmkarte einer „Ja“-Stimme, die rote Stimmkarte einer „Nein“-Stimme und die gelbe Stimmkarte einer „Stimmhaltung“ entspricht. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende. Die Anzahl der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie „Stimmhaltungen“ ist durch den Vorsitzenden festzustellen und dem Kreistag bekannt zu geben.
- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt. Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder einem Viertel der Kreistagsmitglieder verlangt wird.

§ 20

Wahlen

- (1) Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird vom Kreistag ein Wahlausschuss gebildet, der sich aus je einem Mitglied jeder Fraktion und einem Vertreter der Verwaltung zusammensetzt.
- (4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind bei der Stimmabgabe zu falten. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine zu erfolgen.
- (5) Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen.

§ 21

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie leer sind, unleserlich sind, mehrdeutig sind, Zusätze enthalten, durchgestrichen sind, Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.
 - Stimmenthaltung ist gegeben, wenn sie auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.
 - Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
 - Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Im Übrigen richtet sich die Durchführung von Wahlen nach § 39 Abs. 2 und 3 ThürKO.
- f) bei Abstimmungen:
- das Abstimmungsergebnis
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreis-tagsmitglied persönlich abgestimmt hat,
- g) bei Wahlen:
- die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losver-fahrens,
- h) den wesentlichen Inhalt der Anfragen und Antworten,
- i) die Ordnungsmaßnahmen,
- j) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Nieder-schrift der Sitzungsverlauf mittels Tonbands bzw. digitaler Technik aufgezeichnet wurde.
- (4) Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung ist nach Unterzeichnung mit den Unterlagen zur nächsten Kreis-tagssitzung allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift der Sitzung wird in das Ratsinformati-onssystem eingestellt. Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird in der nächsten Kreistagsitzung bei dem Schriftführer und bis dahin im Kreistagsbüro zur Einsichtnahme für die Kreistags-mitglieder ausgelegt. Die gesamte Niederschrift wird in der jeweils nächsten Kreistagsitzung durch Beschluss des Kreistages genehmigt. Er entscheidet bei Einwen-dungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 23

Behandlung der Beschlüsse

- Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Be-schlüsse des Kreistages wird unverzüglich in ortsüb-licher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.
- Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Landrat dem Kreistag regelmäßig über das Ratsinformationssystem zu berichten.

§ 24

Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften

- Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen/Frak-tionsgemeinschaften zusammenschließen. Sie wäh-len in diesem Fall einen Fraktionsvorsitzenden sowie Stellvertreter.
- Eine Fraktion/Fraktionsgemeinschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bildung und die Ände-rung ihrer Zusammensetzung sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder, des Frakti-onsvorsitzenden und der Stellvertreter, der Bezeich-nung der Fraktion/Fraktionsgemeinschaft und der Geschäftsstelle, falls vorhanden, vom Fraktionsvor-sitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften angehören.

§ 25

Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Für die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sper-re nach § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) ist der Landrat zuständig.

§ 22

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schrift-führer zu unterzeichnen ist.
- Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Nieder-schrift mittels Tonbands bzw. digitaler Technik aufge-zeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnungen sind bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine anderweitige als die o.g. Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeich-nungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreis-tag dies einstimmig beschließt oder vor dem offiziellen Eintritt in die Tagesordnung.
- Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - die Namen der Sitzungsteilnehmer und die der ab-wesenden Kreistagsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Na-men unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat bzw. sein Abstimmungsverhalten,
 - die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wort-laut der Beschlüsse
 - die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 112 in Verbin-dung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Abstim-mung nicht teilgenommen haben,

§ 26

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern. Der Kreisausschuss bereitet die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der weiteren Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines weiteren Ausschusses.
- (2) Zu den Kreisausschusssitzungen, die sich mit der Vorbereitung von Kreistagssitzungen beschäftigen, ist der Vorsitzende des Kreistages, der 1. Beigeordnete des Landkreises und der 2. Beigeordnete des Landkreises einzuladen.
- (3) Der Kreisausschuss berät alle Fragen, die Haushalt und Finanzen betreffen, vor. Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelung des § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO:
 - über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
 - über Stundung, Niederschlagung bzw. Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Anwendung von Rechtsmitteln, Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von 50.000,00 € je Streitwert und je Einzelfall, soweit nicht der Landrat gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist,
 - über überplanmäßige Ausgaben bis 50.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben bis 25.000,00 € pro Haushaltsstelle, sofern nicht der Landrat gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist,
 - über die Vergabe der Thüringer Ehrenamtskarte,
 - über die Vergabe des Kulturförderpreises,
 - über die Vergabe der Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg.

§ 27

Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet einen beschließenden Jugendhilfeausschuss und einen beschließenden Bau- und Vergabeausschuss sowie weitere vorberatende Ausschüsse wie folgt:
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Gesundheit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
 - Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und öffentlichen Personennahverkehr
 - Ausschuss für Rechnungsprüfung
 mit jeweils sechs Kreistagsmitgliedern und dem Landrat.
- (2) Näheres zum Jugendhilfeausschuss regelt die Satzung des Jugendamtes.
- (3) Der Bau- und Vergabeausschuss berät über Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus und der Denkmalpflege.
- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt über Vergaben von:

- Lieferungen und Leistungen nach der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) bei einem Auftragswert über 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) bzw. bei Vergaben oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte nach der Vergabeordnung (VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) pro Einzelfall
 - Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) bei einem Auftragswert über 150.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) jeweils pro Einzelfall
 - Freiberuflichen Leistungen im Geltungsbereich der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) pro Einzelleistung;
 - bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 € (ohne Umsatzsteuer), soweit nicht der Landrat zuständig ist. Bei Vergaben über 500.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ist der Bau- und Vergabeausschuss vorberatender Ausschuss.
- (5) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Abs. 3 öffentlich. Unabhängig davon ist die konstituierende Sitzung des Ausschusses, in welchem der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter gewählt werden, öffentlich.
 - (6) Erfordert ein Beratungsgegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung durchgeführt werden.

§ 28

Zuständigkeiten der weiteren Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der vorberatenden Ausschüsse richten sich nach der Zuständigkeitsordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 29

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

 - Die Ausschüsse wählen, mit Ausnahme des Kreisausschusses, aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 - Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Tagen einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Sitzungsunterlagen zu übermitteln.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete hat in den Sitzungen Rederecht. Der Kreistag kann weitere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Stimme berufen.

- (3) Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 der ThürKO vorliegt; jedoch ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstausfall. Ihnen wird die Ladung nebst Tagesordnung nachrichtlich zugesandt.
- (4) Der Landrat bestellt für die Ausschüsse für die Dauer der Wahlperiode einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (5) Ein Abdruck der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern und dem Landrat zuzuleiten. Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil wird in der nächsten Sitzung bei dem Schriftführer und bis dahin im Kreistagsbüro zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind durch den Kreistag zu beschließen.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung einschließlich der Zuständigkeitsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 10.06.2016, einschließlich deren Änderungen vom 16.03.2017 und vom 18.12.2017, und die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages vom 10.06.2016 außer Kraft.

Sonneberg, den 06.06.2025

Siegel

Sesselmann
Landrat

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Sonneberg

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat in seiner Sitzung am 04. Juni 2025 auf der Grundlage des § 105 Abs. 2 ThürKO sowie § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages für die Arbeit der beratenden Ausschüsse folgende Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die beratenden Ausschüsse des Landkreises Sonneberg werden die nachfolgend definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend. Die sich aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Zuständigkeiten der Pflichtausschüsse bleiben unberührt.

Jedem beratenden Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer beratender Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.

§ 2

Übersicht der beratenden Ausschüsse

Der Kreistag bildet folgende beratende Ausschüsse

- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
- Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und öffentlichen Personennahverkehr
- Ausschuss für Rechnungsprüfung

§ 3

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät über folgende Gegenstände:

- Angelegenheiten des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulversuche, Raumprogramm und Ausstattung von Schulen

- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschule und der Musikschule sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen
- Angelegenheiten des Deutschen Spielzeugmuseums
- Kulturentwicklung
- Veranstaltung und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten
- Heimatpflege
- Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung von Sportförderrichtlinien
- Förderung der Sportvereine und des Schulsports
- Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Kreises

§ 4

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales berät über folgende Gegenstände:

- Grundsatzangelegenheiten des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Grundsatzfragen der ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Menschen
- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Kreisgebiet, wesentliche Angelegenheit des Kreises als Krankenhausträger
- Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung
- Grundsatzfragen des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Gesundheitserziehung
- Angelegenheiten des Brandschutzes und des Rettungsdienstes

§ 5

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft berät über folgende Gegenstände:

- umweltrelevante und abfallwirtschaftliche Angelegenheiten, soweit der Landkreis dafür zuständig ist
- die Erarbeitung der dem Kreistag vorzulegenden Konzeptionen und Satzungen der Umwelt- und Abfallwirtschaft
- Erwerb und Verkauf von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- problemorientierte Förderung und Unterstützung der Landwirtschaft.

§ 6

Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und öffentlichen Personennahverkehr

Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung und Unterstützung des Kreistages und seiner weiteren Ausschüsse in allen wesentlichen, die Landkreisentwicklung, die Wirtschaft und den öffentlichen Nahverkehr berührenden Fragen.

Der Ausschuss berät über folgende Gegenstände:

- Wirtschaftsstruktur/Tourismusstruktur
- Angelegenheiten der Landkreisentwicklung
- jährlicher Beteiligungsbericht des Landkreises
- Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten solcher Unternehmen, an denen der Landkreis mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist,

- Angelegenheiten des Landkreises als Träger öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben
- Nahverkehrsplan für den Landkreis Sonneberg einschließlich
- Finanzierungs- und Investitionsplanung für den öffentlichen Personenverkehr

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über folgende Gegenstände:

- Vorberatung der Prüfberichte über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Sonneberg
- Vorschläge an den Kreistag zur Erteilung von Sonderprüfaufträgen
- Vorberatung von Berichten des Rechnungsprüfungsamtes an den Kreistag
- Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verwaltung
- fachliche und organisatorische Begleitung aller IT-Verfahren des Kreistages

§ 8

Inkrafttreten

Als Bestandteil der Geschäftsordnung tritt die Zuständigkeitsordnung mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Sonneberg, den 06.06.2025

Sesselmann
Landrat

Satzung des Deutschen Spielzeugmuseums

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288) erlässt der Landkreis Sonneberg aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 04. Juni 2025 (Beschluss-Nr. 160/09/2025) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Landkreis Sonneberg ist Träger der kommunalen musealen Einrichtung mit dem Namen:
„Deutsches Spielzeugmuseum“.
- 2) Das Deutsche Spielzeugmuseum hat seinen Sitz in Sonneberg.

§ 2

Rechtsstatus und Organisation

- 1) Das Deutsche Spielzeugmuseum ist eine öffentliche und gemeinnützige, rechtlich unselbstständige Einrichtung des Landkreises Sonneberg, die im Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg geführt wird.
- 2) Organisatorisch umfasst das Deutsche Spielzeugmuseum folgende Einrichtungen:
 - a) die Ausstellung (ständige, öffentlich zugängliche Ausstellungsstücke),
 - b) die Präsenzbibliothek (ständige, öffentlich zugängliche Bücher und Dokumente sowie sonstige Daten auf div. Datenträgern)

- c) die Sammlung und das Archiv inkl. Bildarchiv (archivierte Sammlungsstücke sowie Bücher und Dokumente sowie sonstige Daten auf div. Datenträgern).

§ 3

Zweck und Aufgaben

- 1) Das Deutsche Spielzeugmuseum verfolgt den Zweck, die Spielzeuggeschichte und dessen historische Entwicklung, insbesondere im Landkreis Sonneberg aber auch in Deutschland und der Welt, zu sammeln, zu bewahren, zu erforschen, zu interpretieren und auszustellen. Es ist ein kulturhistorisches Spezialmuseum, dessen Aufgaben sich aus den international geltenden Normen der Museumsarbeit ableiten. Für seine Besucher ist es in erster Linie eine Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtung.
- 2) Das Deutsche Spielzeugmuseum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Zu den wesentlichen Aufgaben des Deutschen Spielzeugmuseums gehören:
 - a) die wissenschaftliche begründete, ästhetisch niveauvolle und pädagogisch-didaktisch fundierte Präsentation eines wesentlichen Teiles der Sammlung in einer für die breite Öffentlichkeit zugänglichen ständigen Ausstellung;
 - b) die selbstständige Erarbeitung bzw. die Organisation interessanter und niveauvoller Sonderausstellungen im eigenen Haus und für Dritte;

- c) die Unterbreitung eines Angebotes museumspädagogischer Leistungen sowie die Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen;
- d) der zielgerichtete Erwerb von musealen Objekten, Fachliteratur und elektronischen Informationen entsprechend dem Profil des Museums;
- e) die wissenschaftlich begründete Erfassung und Erschließung des Sammlungs- und Bibliotheksbestandes mit Hilfe digitaler Datenbanken (Inventarisierung, Katalogisierung, Fotodokumentation);
- f) die sachgerechte Magazinierung der Sammlungs- und Bibliotheksbestände sowie deren konservatorische und restauratorische Betreuung;
- g) die Herausgabe von Veröffentlichungen für kulturelle und wissenschaftliche Zwecke;
- h) die Gewährleistung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit;
- i) die unterstützende Zusammenarbeit mit Schulen, Institutionen und Organisationen der Tourismusbranche, mit musealen Einrichtungen und der Spielzeugindustrie im Landkreis Sonneberg.

§ 4

Museumsleitung

- 1) Die Leitung des Deutschen Spielzeugmuseums und deren Stellvertretung werden vom Landrat berufen und sind hauptamtlich tätig.
- 2) Die Museumsleitung ist für die organisatorische und fachliche Leitung des Deutschen Spielzeugmuseums und seiner Einrichtungen auf der Basis des ICOM-Codex für Museen, der Richtlinien des Museumsverbandes Thüringen e.V., der Vorgaben dieser Satzung und der das Deutsche Spielzeugmuseum betreffenden Beschlüsse des Kreistages Sonneberg zuständig.
- 3) Zu den wesentlichen Aufgaben der Museumsleitung gehören insbesondere:
 - a) die laufende Geschäftsführung,
 - b) die konzeptionelle Tätigkeit in den Ausstellungsbereichen,
 - c) die Durchsetzung und Einhaltung der Kosten und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums sowie der Hausordnung,
 - d) die Auswahl der Sammlungsobjekte unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - e) die Mitwirkung beim Einstellungsprozess von neuen Mitarbeitern,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit den zuständigen Stellen des Landratsamtes Sonneberg,
 - g) die Kontaktpflege zu Bildungs-, Weiterbildungs-, kulturellen- und künstlerischen Einrichtungen, Vereinen und anderen Museen des Landkreises und darüber hinaus,
 - h) bei Bevollmächtigung die Vertretung des Deutschen Spielzeugmuseums in Verbandsorganisationen sowie
 - i) die Publikationstätigkeit.

§ 5

Mitarbeiter

Dem Deutschen Spielzeugmuseum sind weitere Mitarbeiter des Landratsamtes zugeordnet.

§ 6

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (informativ)

- 1) Der Landkreis Sonneberg als Träger des Deutschen Spielzeugmuseums kann Mitglied im Thüringer Museumsverband e.V. (Verband Deutscher Museen) und anderen kulturhistorisch und geschichtlich tätigen Verbänden und Vereinen sein.
- 2) Der Landkreis Sonneberg als Träger des Deutschen Spielzeugmuseums kann mit anderen Museumsorganisationen, Vereinen und Verbänden Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit treffen.
- 3) Der Landkreis Sonneberg als Träger des Deutschen Spielzeugmuseums kann anderen musealen und behördlichen Einrichtungen eine unentgeltliche Zusammenarbeit auf Basis der Amtshilfe gewähren.

§ 7

Benutzung

- 1) Die Benutzung des Deutschen Spielzeugmuseums und seiner Einrichtungen ist während der Öffnungszeiten und nach Maßgabe dieser Satzung möglich.
- 2) Die Museumsleitung kann in Absprache mit den zuständigen Stellen des Landratsamtes die Nutzung während der Öffnungszeiten einschränken oder nicht zulassen. Hierüber erfolgt auf der Homepage www.deutschesspielzeugmuseum.de eine Information.
- 3) Eine Nutzung außerhalb In Einzelfällen kann eine Benutzung abweichend von den Öffnungszeiten zugelassen werden. Dies bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Museumsleitung in Absprache mit den zuständigen Stellen im Landratsamt Sonneberg.

§ 8

Gebühren und Verwaltungskosten

- 1) Für die Benutzung des Deutschen Spielzeugmuseums und seiner Einrichtungen werden Kosten (Verwaltungskosten und Auslagen) und Gebühren erhoben.
- 2) Die Einzelheiten regelt die Kosten- und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Hausordnung

Der Landkreis Sonneberg erlässt eine Hausordnung für das Deutsche Spielzeugmuseum und seiner Einrichtungen. Diese ist im Foyer des Deutschen Spielzeugmuseums und in der Bibliothek auszuhängen sowie auf der Website www.deutschesspielzeugmuseum.de zu veröffentlichen.

§ 10

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Deutschen Spielzeugmuseums und seiner Einrichtungen werden von der Museumsleitung in Absprache mit den zuständigen Stellen im Landratsamt Sonneberg festgelegt und sind im Foyer des Deutschen Spielzeugmuseums und in der Bibliothek auszuhängen sowie auf der Website

www.deutschesspielzeugmuseum.de zu veröffentlichen.

§ 11

Hausverbot

- 1) Besucher, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Kosten- und Gebührensatzung oder der Hausordnung verstoßen oder sich sonst unangemessen verhalten, insbesondere einen Diebstahl oder Vandalismus begehen, können von der Benutzung des Deutschen Spielzeugmuseums und deren Einrichtungen durch ein Hausverbot ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn sich Besucher den Anweisungen der Museumsleitung bzw. der Mitarbeiter des Deutschen Spielzeugmuseums widersetzen.
- 2) Das Hausverbot kann mündlich erteilt und für sofort vollziehbar erklärt werden.
- 3) Die Museumsleitung und die Mitarbeiter des Deutschen Spielzeugmuseums können ein einmaliges Hausverbot (Besuchstag) erteilen.
- 4) Die Entscheidung über ein längeres Hausverbot trifft die Museumsleitung. Sie ist dem Störer schriftlich bekanntzugeben. Wurde das Hausverbot bereits mündlich ausgesprochen, ist es gegenüber dem Störer schriftlich zu bestätigen. Die Übermittlung nach Satz 1 sowie die schriftliche Bestätigung nach Satz 3 kann auch elektronisch erfolgen.
- 5) Der Adressat eines bestehenden Hausverbotes kann bei der Museumsleitung einen schriftlichen Antrag auf Aufhebung des Hausverbotes stellen. Der Antrag ist zu begründen. Für die Aufhebung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 12

Zuschüsse

Der Landkreis Sonneberg trägt die Kosten des Deutschen Spielzeugmuseums soweit diese nicht durch Kosten und Gebühren nach der Kosten- und Gebührensatzung sowie durch sonstige Einnahmen (z.B. Verkaufserlöse oder Spenden) gedeckt werden.

§ 13

Foto- und Filmaufnahmen, Vervielfältigungen

- 1) Die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen in den Räumen des Deutschen Spielzeugmuseums ist für den privaten Gebrauch und für nicht-gewerbliche Zwecke gestattet. Die Verwendung von Hilfsmitteln (z.B. Stativ) und des Kamerablitzes sind verboten.
- 2) Die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen für kommerzielle oder wissenschaftliche Zwecke ist rechtzeitig schriftlich, unter Angabe von Medium und Umfang der Veröffentlichung, bei der Museumsleitung zu beantragen. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Zweck der Veröffentlichung nicht dem Zweck und den Werten des Deutschen Spielzeugmuseums entgegensteht.
- 3) Für die aktuelle Berichterstattung über Anlässe, die die Museumsleitung oder der Fachbereich für Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Sonneberg vorher per Mitteilung oder Presseinformation bekannt gegeben haben, ist eine vorherige Erlaubnis nicht erforderlich. Es genügt, wenn die berichterstattenden Medienvertreter sich am Einlass ausweisen.
- 4) Im Rahmen der gegebenen technischen Möglichkeiten fertigt das Deutsche Spielzeugmuseum Vervielfältigungen (Fotokopien und andere Reproduktionen) nach Vorlagen aus den Beständen der Sammlung und der Bibliothek an, soweit der Erhaltungszustand der Vorlagen dies zulässt.

- 5) Für die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen in den Räumen des Deutschen Spielzeugmuseums als auch Vervielfältigungen werden Kosten und Gebühren erhoben. Es gilt die Kosten- und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Wiedergabe, Veröffentlichungen

- 1) Jede Wiedergabe/Veröffentlichung von Text- und Bildmaterial (genehmigte Foto- und Filmaufnahmen, Fotokopien und andere Reproduktionen sowie sekundäre Reproduktionen auf der Basis bereits existierender Wiedergabeformen) ist erlaubnispflichtig. Die schriftlich bei der Museumsleitung zu beantragende Erlaubnis muss vor der Wiedergabe/Veröffentlichung vorliegen.
- 2) Für Wiedergaben/Veröffentlichungen werden Kosten und Gebühren erhoben. Es gilt die Kosten- und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Bei der Veröffentlichung von Bildmaterial (Foto, Film, Vervielfältigungen etc.) zur kommerziellen Nutzung für Online-Dienste ist als Bildquelle „Deutsches Spielzeugmuseum“ anzugeben und ein Verweis auf „www.deutschesspielzeugmuseum.de“ zu setzen.
- 4) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Benutzer verantwortlich.
- 5) Alle in Veröffentlichungen zitierten und verwendeten Texte und Bilder aus dem Bestand des Deutschen Spielzeugmuseums sind als solche herkunftsmäßig zu bezeichnen. Vor jeder Veröffentlichung, die überwiegend aufgrund ihrer Benutzung zustande gekommen ist, ist dem Deutschen Spielzeugmuseum ein Exemplar der Veröffentlichung am Sitz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Spezielle Regelungen für die Bibliothek

- 1) Die Bibliothek ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek, deren Bestand vor allem Literatur zur Spielzeuggeschichte und zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Sonneberg umfasst. Zum Bestand gehören eine Vielzahl von Schrift- und Bildgut, hand-, maschinenschriftliche und gedruckte Dokumente sowie kartographische und audiovisuelle Materialien.
- 2) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, d.h. die Nutzung der Bestände ist nur in der Einrichtung nach Anmeldung möglich. Es erfolgt keine Herausgabe außer Haus. Ausnahmen können für Ausstellungen und in Einzelfällen getroffen werden und sind bei der Museumsleitung schriftlich zu beantragen. Für die entstandenen Kosten gilt die Kosten- und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums in ihrer jeweils geltenden Fassung, ergänzend die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Die Bibliothek bietet folgende Leistungen:

- a) Bereitstellung von frei zugänglichen Büchern und Archivalien in den Räumen der Bibliothek des Deutschen Spielzeugmuseums;
- b) Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte auf der Grundlage der Kataloge und Bestände;
- c) Anfertigungen von Reproduktionen und Fotokopien nach Vorlagen aus den Beständen;
- 4) Der Bibliothek ist ein Archiv angegliedert, welches unter anderem auch Nachlässe und Sammlungen umfasst.
- 5) Die Bibliothek kann von jeder natürlichen und juristischen Person genutzt werden. Die Benutzung ist rechtzeitig beim Deutschen Spielzeugmuseum, mit der Angabe des Namens, der Kontaktdaten und ggf. von speziellen Vorlagewünschen, anzumelden. Durch die Anmeldung erkennt der Benutzer diese Satzung, die Kosten- und Gebührensatzung nebst Anlage sowie die Hausordnung des Deutschen Spielzeugmuseums an.
- 6) Für die Benutzer stehen die frei zugänglichen Buchbestände zur Verfügung. Darüber hinaus besteht kein allgemeiner Anspruch auf Akteneinsicht oder Vorlage bestimmter nicht frei zugänglicher Archivalien.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und seiner Anlagen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form sowie für Personen mit der Angabe „divers“ oder ohne Angabe des Geschlechts.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.2011 außer Kraft.

§ 18

Aushang und Bekanntmachung

Diese Satzung wird zusätzlich zu ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg auch im Foyer des Deutschen Spielzeugmuseums und in der Bibliothek ausgehängt sowie auf der Website www.deutschesspielzeugmuseum.de veröffentlicht.

Sonneberg, den 06.06.2025

Robert Sesselmann
Landrat des Landkreises Sonneberg

Kosten- und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums

Auf der Grundlage der §§ 97 Abs. 2, 98 und 99 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 10 - 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und § 8 der Satzung des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg erlässt der Landkreis Sonneberg aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 04. Juni 2025 (Beschluss-Nr. 162/09/2025) folgende Satzung:

§ 1

Kosten- und Gebührentatbestand

- 1) Für die Benutzung des Deutschen Spielzeugmuseums und seiner Einrichtungen, insbesondere seiner Sammlung, seiner Präsenzbibliothek sowie des Archivs und des Bildarchivs, erhebt der Landkreis gemäß § 8 der Satzung des Deutschen Spielzeugmuseums Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) und Gebühren.
- 2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Benutzung bzw. Amtshandlung keine Kosten- und Gebührenpflicht besteht.
- 3) Im Falle der Amtshilfe gilt § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG).

§ 2

Kosten- und Gebührensschuldner

- 1) Kosten- und Gebührensschuldner ist der Benutzer des Deutschen Spielzeugmuseums und seiner Einrichtungen sowie jeder, der
 - a) eine Amtshandlung des Museums veranlasst hat oder zu wessen Gunsten eine solche vorgenommen wird,

- b) die Kosten durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Kosten und Gebühren bestimmt sich nach dem Kosten- und Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Sollte die vorliegende Satzung und deren Anlage keine gesonderte Regelung treffen, so gilt ergänzend die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenverordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Kosten- und Gebührenfreiheit

- 1) Benutzungsgebühren nach Nr. 1 des Kosten- und Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für:
 - a) Kinder unter 3 Jahren,
 - b) Kindergartenkinder- und Schülergruppen der Schulen des Landkreises Sonneberg, Schülergruppen im Schüleraustausch an Schulen des Landkreises Sonneberg und Kindergruppen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landkreises Sonneberg sowie deren Erzieher, Lehrer und Begleitpersonen,
 - c) folgende Personen gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises:
 - Inhaber des Sonneberger Sozialpasses,
 - Mitglieder des Sonneberger Museums- und Geschichtsvereins,
 - Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte oder aus einem sonstigen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland,

- Begleitpersonen von Schwerbehinderten,
 - Vertreter der Medien,
 - Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und der ICOM,
- d) Busfahrer und Reiseleiter von Reisegruppen über 10 Personen,
- e) Leihgeber für die Dauer der Ausstellung der Leihgabe,
- f) Besucher am Familiensonntag des Stadt- und Museumsfests,
- g) vom Landkreis Sonneberg eingeladene Personen.
- 2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann nach Genehmigung durch den Landkreis allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Kosten und Gebühren abgesehen werden, insbesondere für:
- a) Sonderveranstaltungen wie beispielsweise Tag der offenen Tür,
 - b) Kongresse oder Tagungen,
 - c) Eröffnung von Ausstellungen.
- 3) Kosten und Gebühren nach Nr. 5 und 6 des Kosten- und Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Schüler und Studenten sowie Auszubildende aus dem Landkreis Sonneberg, die das Museum zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit nutzen.
- 4) Kosten und Gebühren nach Nr. 4, 5 und 6 des Kosten- und Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Veröffentlichungen im Rahmen von Ausstellungen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Museen.
- 5) Kosten und Gebühren nach Nr. 6 des Kosten- und Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für die Veröffentlichung von Abbildungen von Museumsgegenständen und Bildmaterial in Dissertationen oder wissenschaftlichen Arbeiten zur Erlangung eines akademischen Grades, sofern diese im Eigendruck und Eigenverlag erstellt worden sind.
- 6) Die nicht kommerzielle Fertigung von Bildmaterial über das Deutsche Spielzeugmuseum oder die Nutzung von Bildmaterial des Deutschen Spielzeugmuseums (Film, Foto etc.) ist von Kosten und Gebühren befreit, insbesondere bei Veröffentlichung auf Online-Plattformen und für Onlinedienste. Dasselbe gilt für eine kommerzielle Nutzung, wenn damit im Einverständnis mit der Museumsleitung ein Werbe- oder Vermarktungszweck für dieses erfüllt wird oder die Veröffentlichung der aktuellen Berichterstattung der Presse dient.
- 7) Kosten und Gebühren werden nicht erhoben bei der Benutzung von Bibliotheks-, Archiv-, und Sammlungsgut im Lesesaal bzw. Benutzerraum:
- a) durch Einrichtungen oder Personen, die dieses dem Museum zur Verfügung gestellt haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragten Dritten oder
 - b) zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Zwecken oder Zwecke, die der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte dienen, mit Ausnahme für genealogische Forschungen und zu kommerziellen Zwecken mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- 8) Kosten und Gebühren werden nicht erhoben für:
- a) einfache Auskünfte ohne Recherche in vorhandenen Datenbanken,
 - b) das Heraussuchen von Literatur und Archivmaterialien aus den Magazinen gemäß einer vom Benutzer vorgelegten Signaturliste.
- 9) Kosten und Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Sammlungs-, Bibliotheks- oder Archivgut
- a) im Zuge der Amtshilfe im Landkreis Sonneberg,
 - b) im Rahmen der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Museen, mit denen ein gegenseitiger Austausch besteht,
 - c) im Rahmen der aktuellen Berichterstattung der Medien sowie zu Werbezwecken in Einverständnis mit der Museumsleitung.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kosten und Gebühren

- 1) Die Kosten- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Benutzung bzw. mit dem Antrag auf Erbringung der jeweiligen Amtshandlung, Auslagen mit deren Aufwendung.
- 2) Die entstandenen Kosten und Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Für Benutzungen und Amtshandlungen, die schriftlich oder elektronisch erbracht und auf dem Postweg oder elektronisch bekannt gegeben werden, ergeht ein Kostenbescheid. Die Kosten und Gebühren nach Satz zwei sind 14 Tage nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

§ 6

Rahmengebühren

- 1) Für diverse Amtshandlungen des Deutschen Spielzeugmuseums und seiner Einrichtungen können gemäß des in Anlage 1 beigefügten Kosten- und Gebührenverzeichnisses auch Rahmengebühren erhoben werden.
- 2) Die im Einzelfall entstandene Höhe der Gebühr wird von der Museumsleitung näher bestimmt. Die Kosten- und Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und ihrer Anlagen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form sowie für Personen mit der Angabe „divers“ oder ohne Angabe des Geschlechts.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.2011 i.d.F. vom 26.02.2014 außer Kraft.

§ 9

Aushang und Bekanntmachung

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlage wird zusätzlich zu ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg auch im Foyer des Deutschen Spielzeugmuseums und in der Bibliothek ausgehängt sowie auf der Website www.deutschesspielzeugmuseum.de veröffentlicht.
Sonneberg, den 06.06.2025

Robert Sesselmann
Landrat des Landkreises Sonneberg

Anlage 1 zur Kosten- und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums

Kosten- und Gebührenverzeichnis:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr / Auslagen
1. Eintritt in die Ausstellung des Deutschen Spielzeugmuseums			
1.1	Erwachsene	Person	8,00 €
1.2	Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte unter Vorlage des eines entsprechenden Ausweises	Person	5,00 €
1.3	Inhaber von Rabattkarten touristischer Kooperationspartner des DSM unter Vorlage Rabattkarte		5,00 €
1.4	Kinder ab 3 Jahre	Person	4,00 €
1.5	Familienkarte mit maximal 2 Erwachsenen und allen eigenen Kindern	Familie	18,00 €
1.6	Erwachsene in Gruppen von mindestens 10 Personen	Person	6,00 €
1.7	Erwachsene in Gruppen von mindestens 20 Personen	Person	5,00 €
1.8	Personen des unter 1.2 benannten Personenkreises in Gruppen von mindestens 10 Personen	Person	3,00 €
1.9	Jahreskarte für Erwachsene	Person	38,00 €
1.10	Jahreskarte für Familien	Familie	58,00 €
2. Zusatzgebühren zu Nr. 1			
2.1	Führung durch eine Sonderausstellung (30-45 Min.)	Führung	30,00 €
2.2	Führung durch die Dauerausstellung (60-90 Min.)	Führung	60,00 €
2.3	Benutzung der Eisenbahnanlage	Inbetriebnahme	1,00 €
2.4	Sonderveranstaltungen wie z.B. Theater, Vortrag, Lesung, Abendveranstaltung	Rahmengebühr pro Person	ab 2,00 € bis 20,00 €
2.5	Geschirrnutzung im Raum für Museumspädagogik	Pauschale	5,00 €
2.6	Kosten für museumspädagogische Aktionen nach Aufwand und Materialbedarf	Rahmengebühr pro Person	ab 1,00 bis 20,00 €
3. Sonstiger Verwaltungsaufwand			
3.1	Kindergeburtstag inkl. Eintritt für 2 Erwachsene und max. 10 Kinder und 60-minütiger museumspädagogischer Aktion zzgl. Materialgeld und Geschirrnutzung	Pauschale	75,00 €
4. Herstellung und Bereitstellung von Reproduktionen			
4.1	Anfertigung von Kopien/Ausdrucken:	Je Vorlage S/W DIN A3 Seite Farbe DIN A3 Seite S/W DIN A4 Seite Farbe DIN A4 Seite	 0,40 € 0,60 € 0,20 € 0,30 €
4.2	Scan oder Digitalaufnahme von einfachen Vorlagen (Standardauflösung 300 dpi) sowie Arbeitsfotografien von Sammlungsgut (ausgenommen sämtliche Musterbücher, Sperrbestände, empfindliche Dokumente und Archivgut sowie aufwendige Sammlungsguttaufnahmen)	Je Vorlage Vorlagengröße bis DIN A3 Vorlagengröße DIN A2 und größer (im Haus nicht möglich, externe Vergabe)	 0,50 € Tatsächliche Kosten für reprographische Arbeiten durch Dritte zzgl. 5,00 € Verwaltungsaufwand
4.3	Scan in hochwertiger Druckqualität s/w oder Farbe sowie digitale Fotos/ (Bildaufnahmen bis 600 dpi) sowie einfache Digitalfotos von Sammlungsgut (Format jpg oder tif) (ausgenommen sämtliche Musterbücher, Sperrbestände, empfindliche Dokumente und Archivgut sowie aufwendige Sammlungsguttaufnahmen)	Je Vorlage Vorlagengröße bis DIN A3 Vorlagengröße DIN A2 und größer (im Haus nicht möglich, externe Vergabe)	 0,75 € Tatsächliche Kosten für reprographische Arbeiten durch Dritte zzgl. 5,00 € Verwaltungsaufwand

4.4	Digitale Reproduktion, die mit erhöhtem Sicherheitsaufwand verbunden ist, z.B. Musterbücher, Sperrbestände, empfindliche Dokumente und Archivgut sowie aufwendige Sammlungsguttaufnahmen	Je Vorlage Vorlagengröße bis DIN A3 Vorlagengröße DIN A2 und größer (im Haus nicht möglich, externe Vergabe)	10,00 € Tatsächliche Kosten für reprographische Arbeiten durch Dritte zzgl. 15,00 Verwaltungsaufwand
4.5	Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte	Stück	Tatsächliche Kosten durch Dritte zzgl. 5,00 € Verwaltungsaufwand
4.6	Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung, Beförderung)	Stück	Tatsächliche Kosten durch Dritte zzgl. 5,00 € Verwaltungsaufwand
5.	Beratung, Recherchen, schriftliche Auskünfte, Sonstiges		
5.1	Einfache Recherche in vorhandenen Datenbanken	Pauschale	10,00 €
5.2	Erteilung einer einfachen (Aufwand max. 1 Stunde) mündlichen oder schriftlichen Fachauskunft mit Rechercharbeit in Museums- oder Archivgut (die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt), Literaturzusammenstellungen, Erstellung von Objektlisten	Pauschale	25,00 €
5.3	Erteilung einer aufwändigen (Aufwand über 1 Stunde) mündlichen oder schriftlichen Fachauskunft mit Rechercharbeit in Museums- oder Archivgut (die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt)	nach Zeitaufwand	Entsprechend ThürAllgVwKostO in der jeweils geltenden Fassung
5.4	Beschädigung oder Verlust von Museums- oder Archivgut bei Benutzung	pro Einheit	Tatsächliche Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung zzgl. 25,00 € für Verwaltungsaufwand
6	Nutzungsrechte für Veröffentlichungen von Bildmaterial und reproduzierenden Wiedergaben von Foto, Film, etc.		
6.1	Einmalige Veröffentlichung mit einer Auflage bis 500 Exemplare	Je verwendete Vorlage	10,00 €
6.2	Einmalige Veröffentlichung mit einer Auflage bis 1.500 Exemplare	Je verwendete Vorlage	15,00 €
6.3	Einmalige Veröffentlichung mit einer Auflage bis 5.000 Exemplare	Je verwendete Vorlage	25,00 €
6.4	Einmalige Veröffentlichung mit einer Auflage bis 10.000 Exemplare	Je verwendete Vorlage	45,00 €
6.5	Fachbeiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften	Je verwendete Vorlage	15,00 €
6.6	Veröffentlichungen auf Covern, Buchumschlägen, Deckblättern, Postkarten, Stickern etc.	verwendete Vorlage	150,00 €
6.7	Neuauflagen	Entsprechend 6.1 - 6.6.	Entsprechend 6.1. - 6.6.
6.8	Veröffentlichungen in Filmen und im Fernsehen (ohne Werbung/PR)	Je verwendete Vorlage	50,00 €
6.9	Wiederholungssendungen	Je verwendete Vorlage	25,00 €
6.10	Kommerzielle Nutzung von Bildmaterial im Internet, Download-Angebote, E-Book u.ä.	Je verwendete Vorlage	50,00 €
6.11	Vorbereitung und Betreuung von Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen in den Räumen des Museums als Kulisse oder Drehort	Nach Zeitaufwand	Entsprechend ThürAllgVwKostO in der jeweils geltenden Fassung
7.	Auslagen (Porto und Verpackung)	Pro Sendung	Tatsächliche Kosten durch Dritte

Sonneberg, den 06.06.2025

Robert Sesselmann
Landrat des Landkreises Sonneberg

Bekanntmachung über Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg

Der Landrat des Landkreises Sonneberg macht folgenden Nachrücker im Kreistag des Landkreises Sonneberg bekannt:

Frau Melanie Berger, wohnhaft in 98724 Neuhaus am Rennweg, hat nach § 29 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) das Amt als Kreistagsmitglied des Landkreises Sonneberg angenommen.

Sie ist Nachrücker in der Liste AfD für Herrn Andreas Hofmann, wohnhaft in 98724 Neuhaus am Rennweg.

Sonneberg, den 20.05.2025

Robert Sesselmann
Landrat

Dankeschön für langjähriges, ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement verdient Anerkennung. Deshalb möchte der Landkreis Sonneberg auch in diesem Jahr wieder besonders verdienstvollen und langjährig ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren Einsatz und ihr Engagement im Sport, in Jugendeinrichtungen oder bei der Seniorenbetreuung, in Feuerwehrvereinen, bei freiwilligen sozialen und karitativen Diensten, in Kirchengemeinden, in Chören oder Kulturvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz sowie auch in der Nachbarschaftshilfe danken.

Es gibt Vieles, das ohne ehrenamtliches Engagement nicht möglich wäre. Für unser demokratisches Gemeinwesen ist die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren eine wesentliche Säule.

Viele Bürgerinnen und Bürger aus unserem Landkreis engagieren sich uneigennützig in einem Verein, einem Verband, einer sozialen Einrichtung, in Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen oder in der Nachbarschaftshilfe. Es gibt aber auch viele, die ganz individuell selbstlose Hilfe am Nächsten leisten.

Der Landkreis Sonneberg möchte diesen Menschen im Rahmen einer Veranstaltung, wesentlich unterstützt von der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie der Sparkasse Sonneberg, Dank sagen.

Deshalb rufe ich alle auf, mir Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises zu nennen, die sich in besonderer

Weise regelmäßig engagieren oder schon eine sehr lange Zeit ehrenamtlich aktiv sind und auf diesem Wege in den letzten zehn Jahren noch nicht geehrt wurden. In diesem Jahr sollen wieder Menschen geehrt werden, die schon mindestens zehn Jahre oder länger regelmäßig und kontinuierlich ehrenamtlich aktiv sind.

Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen, Vereine und Institutionen des Landkreises Sonneberg.

Die Vorschläge bitte ich schriftlich bis spätestens **12. September 2025** an das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Herrn Heck, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg einzureichen (bei Rückfragen: Tel. 03675-871298, E-Mail: michael.heck@lksn.de).

Bitte melden Sie formlos den Namen des zu Ehrenden mit seiner Anschrift sowie einer kurzen Begründung (Inhalt der ehrenamtlichen Tätigkeit, tätig seit, besondere Initiativen, Häufigkeit und zeitlicher Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche/Monat) sowie für Rückfragen Ihre telefonische Erreichbarkeit. In Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung weisen wir darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, uns zu informieren, wenn Ihr Name als Vorschlagender nicht genannt werden soll.

Robert Sesselmann
Landrat

Gewinnung von Kandidaten für die Wahl zur ehrenamtlichen RichterIn/ zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichtes Meiningen endet mit Ablauf des 10. November 2025. Für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richter sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Gerichtsbezirkes aufgefordert, dem Verwaltungsgericht Meiningen eine Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidaten vorzulegen. Durch den Landkreis Sonneberg sind auf Grundlage der Einwohnerzahl 18 Bürger vorzuschlagen.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Kreistag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Zur Wahl der Richter wird am Verwaltungsgericht Meiningen ein Wahlausschuss bestellt. Die ehrenamtlichen Richter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Voraussichtlich wird jeder der gewählten Richter zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen im Jahr herangezogen.

Grundvoraussetzungen für das Ehrenamt sind:

- der Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit
- die Vollendung des 25. Lebensjahres
- der Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes

Vom Amt einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. (Anmerkung: Maßgeblich ist das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, nicht der Kommunalvertretungen.)

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollten ebenfalls nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ergänzt werden diese Ausschlussgründe durch § 44a des Deutschen Richtergesetzes. Danach **soll** zu dem Amt einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters **nicht berufen werden, wer**

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle, im vorliegenden Fall der **Präsident des Verwaltungsgerichtes Meiningen** als Vorsitzender des Wahlausschusses, **kann** zu diesem Zweck von **der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen**, dass bei ihr/ ihm diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern können ferner nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richterinnen/Richter,

- **Beamten/Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst**, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Interessierte Bürger werden gebeten, eine schriftliche Bewerbung für das Amt der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters

bis Donnerstag, 31. Juli 2025,

unter Angabe folgender Daten beim Landratsamt Sonneberg, Rechts- und Ordnungsamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, einzureichen:

- Name, Vorname, Geburtsname
- Geburtsort
- Geburtstag
- Beruf und Anschrift.

Robert Sesselmann
Landrat

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 04.06.2025

Beschluss - Nr. 125/09/2025

Absetzung Tagesordnungspunkt 20 der öffentlichen Sitzung

Der Kreistag beschließt:

„Der Tagesordnungspunkt 20 ‚Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO‘ wird abgesetzt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 126/09/2025

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 04.06.2025

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 04.06.2025 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 127/09/2025

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 30.04.2025

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 30.04.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 128/09/2025

Erteilung Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Dem ehrenamtlichen kommunalen Seniorenbeauftragten des Landkreises Sonneberg, Herrn Diethard Heinkel, wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 129/09/2025

Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“ - Einreichung des Projektaufstockungs- und -verlängerungsantrages für die Jahre 2025 und 2026

Der Kreistag beschließt:

„Das Projektmanagement für das Naturschutzgroßprojekt ‚Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal‘ wird beauftragt, einen Antrag auf Mittelaufstockung für 2025 und Verlängerung des Naturschutzgroßprojektes bis Dezember 2026 zu erstellen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich einer Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 130/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Knut Hunger wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 131/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Frau Christin Fröhlich-Bartels wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 132/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Fabian Heublein wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 138/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Michael Volker Eder wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 133/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Fred Steffen Will wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 139/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Frau Christina Eckert-Jacob wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 134/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Frau Dorothee Andrea Frey wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 140/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Holger Berthold Winterstein wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 135/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Denny Frötschner wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 141/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Robert Eberth wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 136/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Frau Susanne Traut wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 142/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Jürgen Köpper wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 137/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Torsten Lauterbach wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 143/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Frau Nadine Six wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 144/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Kevin Matthäi wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 150/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Michael Gösel wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 145/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Uwe Szczepankiewicz wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 151/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Frau Michaela Patricia Luise Geiger wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 146/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Daniel Pohl wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 152/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Dieter Heinz Möckl wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 147/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Sven Neuburger wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 153/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Frau Maria Regina Lorenz wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 148/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Gerhard Müller wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 154/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Michael Krebs wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 149/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Frau Sandra Bernet-Schmidt wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 155/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Jens Boris Brückner wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 156/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Jan Raschkowski wird nicht auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 157/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Uwe Linß wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 158/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Hans-Jürgen Gögel wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 159/09/2025

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Kreistag beschließt:

„Herr Siegfried Josef Spindler wird auf die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Meiningen aufgenommen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 160/09/2025

Erlass einer Satzung für das Deutsche Spielzeugmuseum

Der Kreistag beschließt:

„Die Satzung des Deutschen Spielzeugmuseums wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 161/09/2025

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion BSW

Der Kreistag beschließt:

„Der Änderungsantrag der Kreistagsfraktion BSW, die in der Anlage 1 zur Kosten- und Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums des Landkreises Sonneberg aufgeführte Gebühr für Kindergeburtstage nicht auf 75,00 € zu erhöhen, sondern bei 45,00 € zu belassen, wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 162/09/2025

Erlass einer Gebührensatzung für das Deutsche Spielzeugmuseum

Der Kreistag beschließt:

„Die Gebührensatzung des Deutschen Spielzeugmuseums wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 163/09/2025

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU

Der Kreistag beschließt:

„Dem Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU, in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg einen Absatz 6 mit dem Wortlaut:

„Der Kreisausschuss ist befugt zur Bestellung von Einwohnern und anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, ausgenommen die Bestellung von Einwohnern zur Mitwirkung im Kreistag sowie seinen Ausschüssen und soweit keine zwingende gesetzliche Regelung dem entgegensteht.“

einzuführen, wird stattgegeben.

Im Übrigen wird der Buchstabe l in § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg gestrichen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 164/09/2025

Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg einschließlich der Entschädigungsordnung

Der Kreistag beschließt:

„Die Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 165/09/2025

Änderungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Schlammer

Der Kreistag beschließt:

„Der Änderungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Schlammer, den Absatz 10 in § 11 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sonneberg zu streichen, wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 166/09/2025

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sonneberg einschließlich der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag beschließt:

„Die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Sonneberg wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 167/09/2025

Beschluss über „Schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII - Aufhebung der bisherigen Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„1. Dem ‚Schlüssigen Konzept‘ zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII der Firma empirica AG - Erstauswertung 2025 - und dessen Anwendung als Anlage 1 der ab dem 01.07.2025 geltenden Unterkunftsrichtlinie im Landkreis Sonneberg ab dem 01.07.2025 wird zugestimmt.

2. Die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 25. Oktober 2018, in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2022, wird zum 30.06.2025 aufgehoben.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 168/09/2025

Änderungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Schlammer

Der Kreistag beschließt:

„Der Änderungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Schlammer, den Absatz 2 in § 7 des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH zu streichen, wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 169/09/2025

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, die nachstehenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss zu bestätigen und zu genehmigen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 170/09/2025

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss zu bestätigen und zu genehmigen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 171/09/2025

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./SPD

Der Kreistag beschließt:

„Dem Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./SPD, nicht nur die Ziffer 1, sondern den gesamten Beschluss Nr. 537/32/2024 des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 28.02.2024 aufzuheben, wird stattgegeben.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.03.2025

Beschluss - Nr. 96/10/2025

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 26.03.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 26.03.2025 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 97/10/2025

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 04.02.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 04.02.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 98/10/2025

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 12.02.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 12.02.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.04.2025

Beschluss - Nr. 105/11/2025

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.04.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 09.04.2025 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 106/11/2025

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 26.03.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 26.03.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 07.05.2025

Beschluss - Nr. 118/12/2025

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 07.05.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 07.05.2025 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 119/12/2025

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.04.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 09.04.2025 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 21.05.2025

Beschluss - Nr. 129/13/2025

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 21.05.2025

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 13. Sitzung

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 21.05.2025 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 19.02.2024

Beschluss - Nr. 324/62/2024

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 19.02.2024 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 19.02.2024

Sesselmann
Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 325/62/2024

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.03.2023

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 22.03.2023 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 19.02.2024

Sesselmann
Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 326/62/2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ und der Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Sonneberg, den 19.02.2024

Sesselmann
Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 327/62/2024

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Sonneberg, den 19.02.2024

Sesselmann
 Verbandsvorsitzender

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 24.03.2025

Beschluss - Nr. 330/63/2025

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 24.03.2025 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 24.03.2025

Sesselmann
 Verbandsvorsitzender

Sonneberg, den 24.03.2025

Sesselmann
 Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 331/63/2025

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.02.2024

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.02.2024 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 24.03.2025

Sesselmann
 Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 334/63/2025

Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2021.“

Sonneberg, den 24.03.2025

Sesselmann
 Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 332/63/2025

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ und der Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Sonneberg, den 24.03.2025

Sesselmann
 Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 335/63/2025

Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird nach § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 24.03.2025

Sesselmann
 Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 333/63/2025

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2028

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ werden beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss - Nr. 336/63/2025

Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Schmitz, und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Martin Kretschmann, werden auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2021 Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 24.03.2025

Sesselmann
 Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 337/63/2025

Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2022 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2022.“

Sonneberg, den 24.03.2025

Sesselmann
 Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 338/63/2025

Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Son-

neberger Ausbildungszentrum‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2023.“

Sonneberg, den 24.03.2025

Sesselmann

Verbandsvorsitzender

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 13.05.2024

Beschluss - Nr. 210/27/2024

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 13.05.2024 wird bestätigt.“

Sonneberg, den 13.05.2024

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 211/27/2024

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.09.2023

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 19.09.2023 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 13.05.2024

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 212/27/2024

Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2023 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2023.

2. Zur Durchführung der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sonneberg übergeben.“

Sonneberg, den 13.05.2024

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 213/27/2024

Haushaltssatzung 2024 nebst Haushaltsplan des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ nebst Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden beschlossen.“

Sonneberg, den 13.05.2024

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 214/27/2024

Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ - Finanzplan und Investitionsprogramm

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Finanzplan (2023 bis 2027) und das Investitionsprogramm des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ als Bestandteil des Haushaltsplanes werden beschlossen.“

Sonneberg, den 13.05.2024

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

Beschluss - Nr. 215/27/2024

Erteilung von Rederecht für Herrn Dr. Peter Kroll und Herrn Thomas Müller

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Dem Geschäftsführer der 4pi Systeme GmbH, Herrn Dr. Peter Kroll, und dem Leiter des Astronomiemuseums, Herrn Thomas Müller, wird in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ am 13.05.2024 Rederecht erteilt.“

Sonneberg, den 13.05.2024

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

Information des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Biotopkartierung

„OBK 2.2“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Landkreis Sonneberg werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Bio-

tope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Der Landkreis Sonneberg ist von den walddreichen Höhen des Thüringer Schiefergebirges geprägt. Hier kennzeichnen vor allem Bergwiesen, Borstgrasrasen, kleine Moore und Heideflächen das Spektrum an Biotopen. Im Süden ergänzen Gebirgsvorländer und die Aue der Steinach mit unterschiedlichen Standorten die landschaftliche Vielfalt.

Der Landkreis wird im Süden und Osten durch den Grenzstreifen mit seinen zahlreichen Biotopen begrenzt.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Die **Aktualisierung der Biotopkartierung im Landkreis Sonneberg** erfolgt im nördlichen Teil bereits seit 2024. Der südliche Teil wird von **2025 - 2028** vervollständigt. Die Arbeit erfolgt im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: *„Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“*

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter

<http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

